



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Pausa-Mühltroff

Ausgegeben in Pausa-Mühltroff am: 18.02.2026

Ausgabe 03/2026

---

### Ortsübliche Bekanntmachung

#### **Inkrafttreten der Ergänzungssatzung "Flurstück 896b", Ortsteil Mühltroff in der Fassung vom 18.08.2025 gemäß § 34 Absatz 4 BauGB i. V. m. § 10 Absatz 3 BauGB**

Der Stadtrat Pausa-Mühltroff hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.10.2025 die Ergänzungssatzung "Flurstück 896b", Ortsteil Mühltroff in der Fassung vom 18.08.2025 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft. Die Ergänzungssatzung "Flurstück 896b", Ortsteil Mühltroff in der Fassung vom 18.08.2025 einschließlich Ihrer Begründung wird in der Stadtverwaltung Pausa-Mühltroff, Bauamt, Zimmer 13, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltroff während der nachfolgend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Montag	7:00 – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
Dienstag	7:00 – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	7:00 – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:15 Uhr

Zusätzlich wird die in Kraft getretene Ergänzungssatzung "Flurstück 896b", Ortsteil Mühltroff mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10a Absatz 3 BauGB auf der Internetseite der Stadt Pausa-Mühltroff [www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/category/bauamt](http://www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/category/bauamt) eingestellt und im zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter [www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de) zugänglich gemacht.

#### **Bekanntmachungshinweise:**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde der Stadt Pausa-Mühltroff, Neumarkt 1 in 07952 Pausa-Mühltroff geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltroff von dort über:

[www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/),

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets

widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltroff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltroff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,  
vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist  
die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung gelten machen.

Pausa-Mühltroff, den 18.02.2026



M. Pohl  
Bürgermeister

---

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Pausa-Mühltroff, Bürgermeister Michael Pohl, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltroff

**Redaktion:**

Verantwortlich: Bürgermeisteramt

Stadtverwaltung Pausa-Mühltroff, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltroff

Tel.: 037432 603-0, Fax: 037432 603-55

E-Mail: [buerglermeister@stadt-pausa-muehltroff.de](mailto:buerglermeister@stadt-pausa-muehltroff.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Pausa-Mühltroff:**

Der Bürgermeister

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltroff von dort über:

[www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/),

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets

widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der

Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltroff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltroff eingesehen oder

ausgedruckt und ausgehändigt werden.